

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung
- Magisterprüfung -
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17. Dezember 1997
vom 6. Juni 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 3. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gem. § 20 Abs. 4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.“
2. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bevor die Verwaltungsentscheidung erlassen wird, ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“
3. In § 15 Absatz 3 wird mit der Ordnungsnummer 50 neu eingefügt:
„Öffentliches Recht“
4. In § 15 Absatz 3 wird mit der Ordnungsnummer 51 neu eingefügt:
„Zivilrecht“
5. § 15 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Fach Geographie aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie können ohne besondere Genehmigung als Nebenfach gewählt werden.“

6. Anhang A Nr. 1 Ägyptologie lautet nun:

„Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 10 Tagen gem. Studienordnung
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 5 Tagen gem. Studienordnung
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

7. Anhang A Nr. 15 Koptologie lautet nun:

„Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Griechisch
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 10 Tagen gem. Studienordnung
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Griechisch
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 5 Tagen gem. Studienordnung
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

8. Anhang A Nr. 38 Sinologie (Hauptfach) wird der Satz „Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums“ gestrichen.
9. Anhang A Nr. 50 Geographie erhält die Ordnungsnummer 52. Die bisherigen Ordnungsnummern 51 Öffentliches Recht und 52 Zivilrecht werden zu 50 Öffentliches Recht und 51 Zivilrecht.
10. In Anhang B Nr. 1 Ägyptologie (Hauptfach) wird „2 zweistündige Klausuren (FP)“ ersetzt durch:
„2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)“
11. In Anhang B Nr. 15 Koptologie (Hauptfach) wird „2 zweistündige Klausuren (FP)“ ersetzt durch:
„2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)“
12. Anhang B Nr. 50 Geographie erhält die Ordnungsnummer 52. Die bisherigen Ordnungsnummern 51 Öffentliches Recht und 52 Zivilrecht werden zu 50 Öffentliches Recht und 51 Zivilrecht.
13. Anhang B Nr. 50 (neu) Öffentliches Recht erhält folgende Fassung:
„1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)“
14. Anhang B Nr. 51 (neu) Zivilrecht erhält folgende Fassung:
„1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)“

Artikel II

- (1) Artikel I Nr. 6 und 7 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2001 erstmalig für das Magisterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind.
- (2) Artikel I Nr. 10, 11, 13 und 14 finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2001 erstmalig für den Studiengang „Ägyptologie“ bzw. den Studiengang „Koptologie“ bzw. den Nebenfachstudiengang „Öffentliches Recht“ bzw. den Nebenfachstudiengang „Zivilrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Sommersemester 2001 bereits die Zwischenprüfung im Fach „Ägyptologie“ bzw. im Fach „Koptologie“ bzw. im Nebenfach „Öffentliches Recht“ bzw. im Nebenfach „Zivilrecht“ bestanden haben, legen die Magisterprüfung nach der für sie im Wintersemester 2000/2001 geltenden Fassung der Magisterprüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2001 für den Studiengang „Ägyptologie“ bzw. den Studiengang „Koptologie“ bzw. den Nebenfachstudiengang „Öffentliches Recht“ bzw. den Nebenfachstudiengang „Zivilrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung im Fach „Ägyptologie“ bzw. im Fach „Koptologie“ bzw. im Fach „Öffentliches Recht“ bzw. im Fach „Zivilrecht“ noch nicht bestanden haben, legen diese nach der für sie im Wintersemester 2000/2001 geltenden Fassung der Magisterprüfungsordnung, die Magisterprüfung im Fach „Ägyptologie“ bzw. im Fach „Koptologie“ bzw. im Fach „Öffentliches Recht“ bzw. im Fach „Zivilrecht“ jedoch nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ab. Der Antrag auf Anwendung der Magisterprüfungsordnung in der durch diese Satzung geänderten Fassung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Magisterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Februar 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Mai 2001.

Münster, den 6. Juni 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt